

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Woggersin

öffentlich
VO-41-BO-21-280

Annahme einer Spende nach § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V für die Jugendfeuerwehr der Freiwillige Feuerwehr Woggersin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christin Niestaedt	<i>Datum</i> 15.12.2021 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Sachspenden ab 100 €, sofern die Entscheidung nicht dem Hauptausschuss obliegt. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf den Hauptausschuss ist nicht erfolgt, so dass die Gemeindevertretung über die Annahme der Sachspenden zu entscheiden hat.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Annahme einer Geldspende für die Jugendfeuerwehr Woggersin in Höhe von 100 € von

Eheleuten

Hans-Ulrich und Cordula Herrmann

Dorfstraße 35

17039 Woggersin.

Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen im laufenden Haushalt

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?
--

X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n
Keine